



Bekanntmachung der Gemeinde Niederdorf



Satzung zur 1. Änderung zur Satzung über die Gewährung eines kommunalen Begrüßungsgeldes für neugeborene Kinder der Gemeinde Niederdorf (Begrüßungsgeldsatzung)

Auf Grund § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) geändert worden ist, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Niederdorf in der Sitzung am 04.08.2025 die 1. Änderung zur Satzung wie folgt:

§ 1 Änderungsbestimmung

Die Satzung der Gemeinde Niederdorf vom 28. Oktober 2019, öffentlich bekannt gemacht am 23. November 2019 im Stollberger Anzeiger (30. Jahrgang, 365. Ausgabe), wird wie folgt geändert:

§ 2 Anspruch:

- (1) Der/die Sorgeberechtigte/n hat/haben unter folgenden Voraussetzungen Anspruch auf entweder eine einmalige Zahlung in Höhe von 200,00 € Begrüßungsgeld oder 140,00 € Begrüßungsgeld mit einer zusätzlichen Pflanzung eines Baumes für das Neugeborene. Im Einzelnen:
1. Der/ Die Sorgeberechtigte/n ist/sind Bürger der Gemeinde Niederdorf im Sinne des § 15 (1) Sächsische Gemeindeordnung, hat/haben seit mindestens 3 Monaten seinen/ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Niederdorf. Das neugeborene Kind muss ebenfalls mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Niederdorf gemeldet sein.
 2. Bei Sorgeberechtigten die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben,

Impressum:

Herausgeber: Gemeinde Niederdorf | Neue Str. 5 | 09366 Niederdorf
Kontakt: Telefon: 037296 2048 | Fax: 037296 15432 | E-Mail: verwaltung@niederdorf-erzgebirge.de
Verantwortlichkeit: Bürgermeister Stephan Weinrich | Redaktion: Gemeindeverwaltung Niederdorf

entscheidet die Gemeinde Niederdorf nach pflichtgemäßem Ermessen über die Gewährung des Begrüßungsgeldes.

3. Ein Nachweis über die Durchführung der ärztlichen Vorsorgeuntersuchungen U1bis U5 ist der Gemeinde Niederdorf zu erbringen.
- (2) Das in Abs. 1 genannte Wahlrecht der/die Sorgeberechtigte/n ist durch Textform gegenüber der Gemeinde Niederdorf auszuüben. Das Begrüßungsgeld wird in jeweiliger Höhe innerhalb von 4 Wochen nach Eingang des ausgeübten Wahlrechts bargeldlos ausgezahlt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Niederdorf, den 06.08.2025



Stephan Weinrich
Bürgermeister der
Gemeinde Niederdorf

Impressum:

Herausgeber: Gemeinde Niederdorf | Neue Str. 5 | 09366 Niederdorf
Kontakt: Telefon: 037296 2048 | Fax: 037296 15432 | E-Mail: verwaltung@niederdorf-erzgebirge.de
Verantwortlichkeit: Bürgermeister Stephan Weinrich | Redaktion: Gemeindeverwaltung Niederdorf